

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
WR II 2
Postfach 1206
53048 Bonn

Berlin, den 06.09.2019

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

über den Bundesverband Baustoffe Steine und Erden e.V. erhielten wir den Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL), mit dem die neuen Vorgaben der AbfRRL bis Juli 2020 in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Nach Durchsicht des Entwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

- Allgemeines:
Der Referentenentwurf ist nicht zwischen den verschiedenen Ressorts abgestimmt. Dieser ist damit nicht tragfähig, da die Positionen der verschiedenen Ressorts nicht in angemessener Weise berücksichtigt werden, sondern lediglich die Meinung eines einzelnen Ministeriums abgebildet ist. Es ist nicht hinnehmbar, dass die beteiligten Kreise zu einem Entwurf Stellung beziehen sollen, der zwischen den verschiedenen Ressorts noch strittig ist. Wir fordern deshalb, dass dieser zunächst zwischen allen beteiligten Ressorts abgestimmt und erst dann ins Anhörungsverfahren gegeben wird.
- In § 26 wird festgelegt, dass das Bundes-Umweltministerium ermächtigt wird, ohne Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung Ziele für die freiwillige Rücknahme von Erzeugnissen und nach dem Gebrauch der Erzeugnisse entstandene Abfälle festzulegen. Wir fordern, dass bei der Erarbeitung und Verabschiedung von Rechtsverordnungen grundsätzlich alle beteiligten Kreise und alle Bundesländer mit einbezogen werden.
- Wir fordern die Streichung des § 23, in dem allgemeine Grundsätze der Produktverantwortung beschrieben werden. In der Begründung wird ausgeführt ist, dass diese Grundsätze lediglich latente Grundpflichten darstellen und erst durch Rechtsverordnung zu materiell-rechtlichen Pflichten werden. Es bestehen erhebliche Zweifel, warum die Grundsätze unverbindlich sein sollen (die Abfallhierarchie ist ja auch nicht unverbindlich).

- 2 -

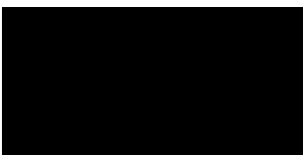
Die konkreten Ausgestaltungselemente der Rechtsverordnungen gemäß §§ 24 ff greifen zudem nicht alle Aspekte des § 23 auf, so dass geschlussfolgert werden kann:

Die allgemeinen Grundsätze des § 23 greifen immer und für alle Produkte, während Besonderheiten zusätzlich durch die §§ 24 ff im Rahmen von Rechtsverordnungen ergänzt werden. Dies würde der Begründung des KrWG-E allerdings widersprechen. Resultierend daraus fordern wir, den § 23 zu streichen. Dann wäre klargestellt, dass nur Produkte, für die es eine konkretisierende Rechtsverordnung gibt, auch unter die „Produktverantwortung“ fallen.

- Mit Blick auf den Bausektor ist anzumerken, dass die Regelungen zur Weiterentwicklung der Produktverantwortung die Besonderheiten des Bausektors nicht berücksichtigen. Die Regelungen sind überwiegend ungeeignet und erzeugen einen Mehraufwand, dem kein adäquater Nutzen gegenübersteht. Zusätzlicher Aufwand und zusätzliche Kosten für die Hersteller von Bauprodukten ohne nachgewiesenen Nutzen sind nicht vertretbar. Bei Anwendung der erweiterten Produktverantwortung ist die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit zu beachten. Die Besonderheiten des Bausektors resultieren daraus, dass Bauprodukte nicht mit anderen Verbraucherprodukten vergleichbar sind, da sie eine Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten bis zu Jahrhunderten aufweisen, im Bauwerk mit anderen Produkten fest verbunden sind und eine sortenreine Trennung nicht immer machbar ist. Bauprodukte sollten daher von den Verpflichtungen dieses Gesetzes ausgenommen werden, da eine Zuordnung gemäß Produkt-/Herstellerverantwortung nach mehreren Jahrzehnten nicht mehr möglich ist.
- § 24 KrWG-E verstößt gegen die europäische Bauproduktenverordnung, wenn das europäisch geregelte Inverkehrbringen von Bauprodukten durch nationale Zusatzanforderungen eingeschränkt oder untersagt werden sollte (siehe auch EuGH C100-13 aus 2014). Die Forderungen stehen im Widerspruch zur Bauproduktenverordnung, in der das Inverkehrbringen von Bauprodukten europäisch abschließend geregelt ist. Es darf keine nationalen Sonderregelungen geben, die das Inverkehrbringen darüber hinaus behindern oder verbieten.
- Erhebliche Befürchtungen bestehen auch in Bezug auf die Rücknahme- und Rückgabepflichten, die Wiederverwendung, die Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfällen sowie Kostenbeteiligungen für die Reinigung der Umwelt. Die Umsetzung des § 25 in Bezug auf Rücknahme-/Rückgabeverpflichtungen ist im Bausektor ebenfalls ungeeignet.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Porenbetonindustrie e.V.



i. V. 
Leiter Technik & Normung